



McDonald's
Kinderhilfe

Ihr letzter Wille: Nähe schenken

.....
GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN
FÜR IHR TESTAMENT
.....





Liebe Leserinnen und Leser,

dass Sie diese Broschüre in Händen halten zeigt, dass Sie eine bewusste Entscheidung darüber treffen wollen, was Ihr Vermögen auch nach Ihrem Tod bewirken soll. Wahrscheinlich denken Sie darüber nach, Organisationen zu unterstützen, die für Ihre persönlichen Werte und Überzeugungen stehen.

Auf den nachfolgenden Seiten geben wir Ihnen grundsätzliche Informationen an die Hand, was Sie bei den Themen Erbschaft und Testament beachten sollten und wann juristischer Rat nötig ist. Gleichzeitig wollen wir Ihnen ein wenig die Angst davor nehmen, es mit unüberwindbaren bürokratischen Hürden zu tun zu haben.

Außerdem zeigen wir Ihnen, wie Sie durch den sorgfältig ausgewählten Einsatz Ihres Vermögens Gutes tun können – sei es für Familien schwer kranker Kinder, wie sie die McDonald's Kinderhilfe Stiftung tagtäglich unterstützt, oder für ein anderes Ziel, das Ihnen wichtig ist.

Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Weise der Gesellschaft und den nachfolgenden Generationen etwas mitgeben wollen und beantworteten Fragen jederzeit gerne.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Micha Wirtz'.

Dr. Micha Wirtz
Vorstand der McDonald's Kinderhilfe



Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort | 3 |
| Die gesetzliche Erbfolge..... | 6 |
| Rangordnung der Erben | 6 |
| Verteilung des Erbes bei gesetzlicher Zugewinnngemeinschaft | 7 |
| Das Testament | 8 |
| Das eigenhändige Testament | 9 |
| Das notarielle Testament | 10 |
| Das gemeinschaftliche Testament | 11 |
| Weitere Gestaltungsmöglichkeiten in einem Testament | 12 |
| Die Zustiftung..... | 12 |
| Das Vermächtnis | 12 |
| Testamentsvollstreckung..... | 13 |
| Was kann mein Erbe bei der Kinderhilfe bewirken?..... | 14 |
| Nähe hilft heilen..... | 14 |
| Sichtbare Hilfe in ganz Deutschland | 15 |
| Ihre Möglichkeiten, die Kinderhilfe zu unterstützen | 16 |
| Nachgewiesene Transparenz | 16 |
| Kontakt und Ansprechpartner..... | 17 |
| Nützliche Adressen und Links | 18 |
| Glossar | 18 |
| Impressum..... | 19 |

Die gesetzliche Erbfolge

Zu Lebzeiten kann jeder selbst über sein Vermögen und mögliche Erben bestimmen. Setzen Sie jedoch weder ein Testament noch einen Erbvertrag auf, wird Ihr Erbe nach Ihrem Tod den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zwischen Ihrem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner und Ihren Verwandten aufgeteilt. Haben Sie keine Angehörigen, und haben Sie auch kein Testament verfasst, wird der Staat gesetzlicher Erbe Ihres Nachlasses.

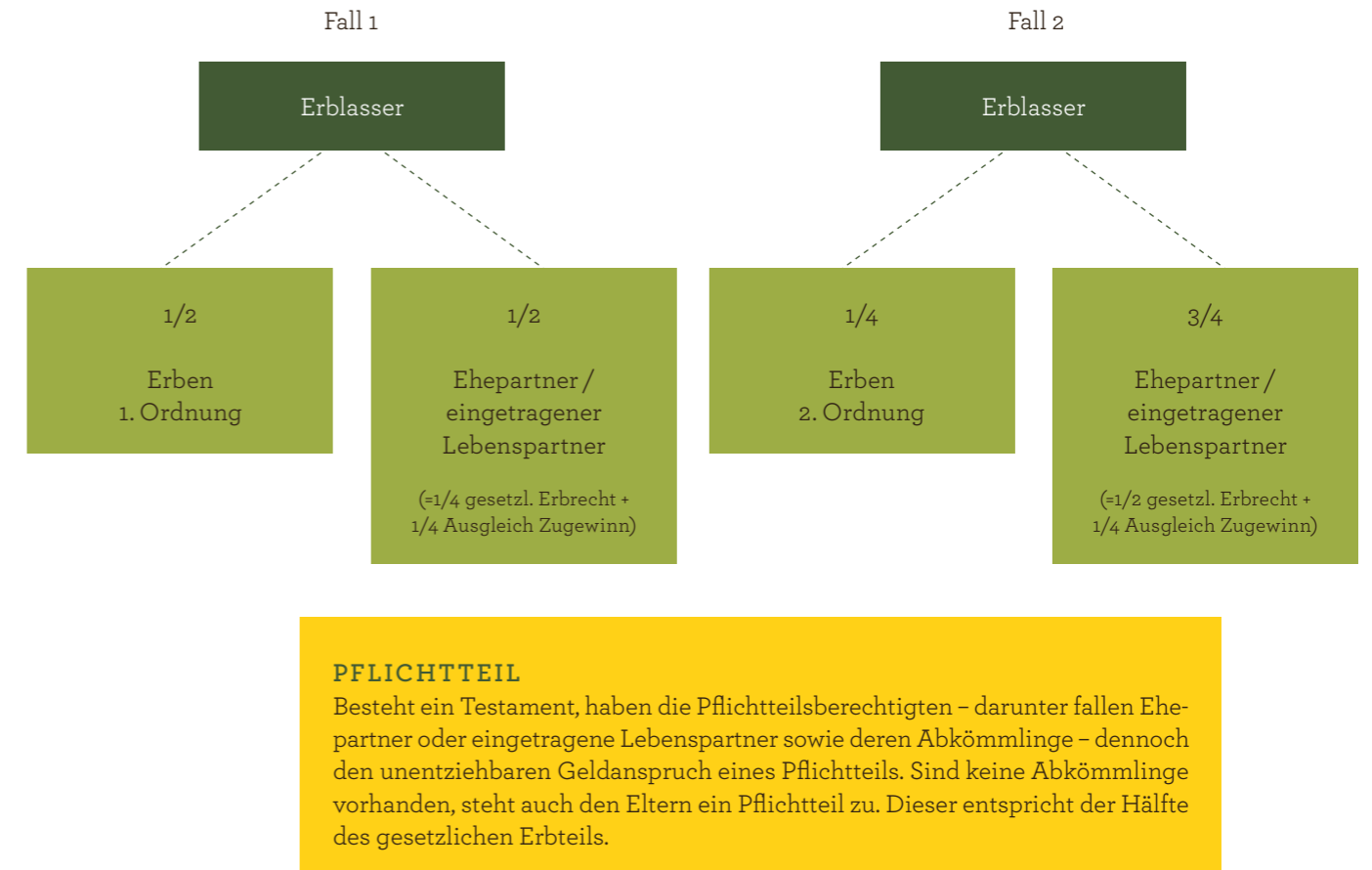
Rangordnung der Erben

Bei der gesetzlichen Erbfolge ist eine ganz bestimmte Erbenordnung zu beachten, die gleichzeitig als Rangordnung zu sehen ist. Trifft die höherrangige Ordnung zu, steht den Verwandten in der nächsten Ordnungsebene kein Erbe zu. Leben also zum Beispiel die eigenen Kinder und damit die Erben 1. Ordnung noch, erben die Enkel des Verstorbenen, die Erben 2. Ordnung sind, nicht.



Verteilung des Erbes bei gesetzlicher Zugewinnngemeinschaft

Leben Sie mit Ihrem Ehepartner oder Ihrem eingetragenen Lebenspartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, steht diesem zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil ein Zugewinn-ausgleich im Todesfall von $\frac{1}{4}$ der Erbschaft zu.



Das Testament

Verspüren Sie den Wunsch, wichtige Menschen in Ihrem Leben zu bedenken, die nicht Teil der gesetzlichen Erbfolge sind, oder wollen Sie zum Beispiel ein soziales Projekt unterstützen, müssen Sie dafür ein gültiges Testament aufsetzen. Nur auf diese Weise können Sie selbst entscheiden, wem Sie Ihren Nachlass vermachen möchten.

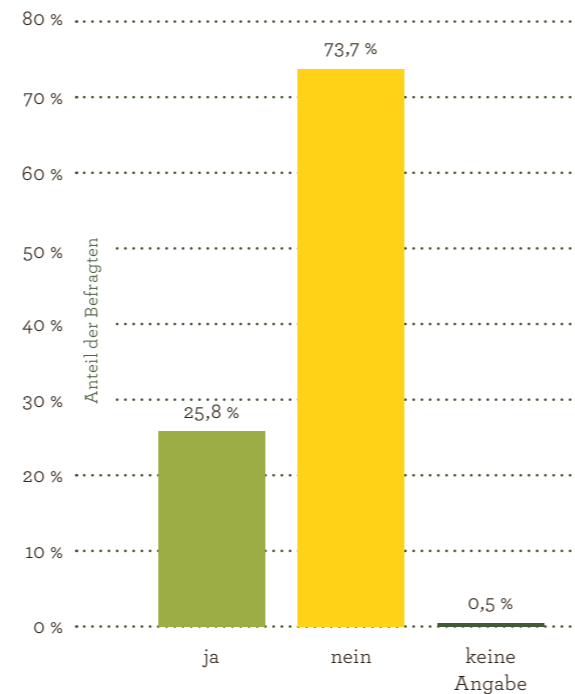
Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Sie ausführlich mit einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Notar Ihres Vertrauens besprechen und ausarbeiten können. So haben Sie zum Beispiel die Wahl zwischen einem eigenhändigen oder einem notariellen Testament; auch ein Erbvertrag kann eine Möglichkeit sein. Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einen Überblick.

Um erste Fragen zu klären, empfehlen wir eine Beratung durch einen Rechtsbeistand. Bei umfangreichen und komplizierten Vermögensverhältnissen ist diese Beratung unabdingbar.

HINWEIS

Diese Broschüre kann eine individuelle Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater nicht ersetzen.

HABEN SIE EIN TESTAMENT ERRICHTET ODER EINEN ERBVERTRAG GESCHLOSSEN?



Hinweis: Deutschland; ab 18 Jahre; 1.424 Befragte
Quelle: Deutsches Forum für Erbrecht
© Statista 2015

Das eigenhändige Testament

Ein eigenhändiges Testament können Sie kostengünstig jederzeit und überall flexibel gestalten. Dabei müssen Sie jedoch zwingend die folgenden Formvorschriften beachten:

- ✓ Verfassen Sie das ganze Testament vom ersten bis zum letzten Wort handschriftlich. Es reicht nicht, wenn Sie es am Computer tippen und am Ende nur unterschreiben.
- ✓ Formulieren Sie juristisch einwandfrei und benennen Sie die Personen genau mit Vor- und Nachnamen sowie weiteren Ihnen bekannten Angaben. Beschreiben Sie die zu verteilenden Vermögenswerte detailliert.
- ✓ Unterschreiben Sie mit Ihrem Vor- und Zunamen, um Verwechslungen auszuschließen.
- ✓ Vermerken Sie Zeit und Ort, so dass man eine neue von einer älteren Version unterscheiden kann. Als wirksam gilt in der Regel das Testament mit dem aktuellsten Datum.
- ✓ Wir empfehlen Ihnen, Ihr handschriftliches Testament beim Amtsgericht verwahren zu lassen. Dies ist gebührenpflichtig möglich. So schließen Sie aus, dass es nicht oder von einer sich benachteiligt fühlenden Person gefunden wird.
- ✓ Um ein handschriftliches Testament verfassen zu dürfen, müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein.

WIDERRUF

Jegliche Form eines Testaments können Sie jederzeit widerrufen. Handschriftliche Testamente werden vernichtet oder mit dem Vermerk ›ungültig‹ oder ›aufgehoben‹ versehen. Ein öffentliches/notariell beurkundetes Testament wird durch die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung widerrufen. Hier ist das persönliche Erscheinen bei der Behörde erforderlich.

Das notarielle Testament

Hier finden Sie wichtige Vorteile eines notariellen Testaments:

- ✓ Der Notar setzt das notarielle Testament nach umfassender Beratung eindeutig auf und beurkundet es rechtssicher.
- ✓ Es wird sichergestellt, dass keine inhaltlichen Fehler, Unklarheiten oder Formfehler vorkommen. Der Notar bestätigt auch Ihre Testierfähigkeit, wenngleich dies nicht unanfechtbar ist.
- ✓ Das Testament muss verpflichtend gegen eine Gebühr beim Nachlassgericht verwahrt werden. Dadurch wird der Verlust oder eine Verfälschung der Urkunde sichergestellt.
- ✓ Zusätzlich müssen seit dem 1.1.2012 alle amtlich verwahrten Urkunden im Zentralen Testamentsregister registriert werden, so dass im Erbfall die Urkunde schnellstmöglich gefunden und eröffnet werden kann.
- ✓ Die Notargebühren orientieren sich am Wert des Vermögens. Detaillierte Angaben erhalten Sie in jeder Notarkanzlei.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

In Deutschland fällt durch den Erhalt einer Erbschaft von Todes wegen für die Erben eine Erbschaftsteuer an. Auch bei einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden, also einer Schenkung, kann eine Schenkungsteuer festgesetzt werden. Die Rechtsgrundlage bildet das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Ausführliche Informationen hinsichtlich Höhe, Freibeträgen und Steuerklasse erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater oder Notar. Wird die McDonald's Kinderhilfe Stiftung ins Testament eingetragen, fällt keine Erbschaft- und Schenkungsteuer an, da diese als gemeinnützige Organisation von beiden Steuern befreit ist.

Eine Variante: das gemeinschaftliche Testament

Grundsätzlich muss jeder Erblasser für sich ein eigenes Testament errichten. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können abweichend davon in einer Urkunde ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament eigenhändig oder notariell errichten. Bei einem privatschriftlichen Testament genügt es, wenn ein Partner das Testament eigenhändig schreibt, es muss aber in jedem Fall von beiden persönlich unterzeichnet werden. Das gemeinschaftliche Testament bietet die Möglichkeit einer stärkeren wechselseitigen Bindung, durch die das Widerrufsrecht des Überlebenden nach dem Tode des Erstversterbenden eingeschränkt wird, es sei denn, der Widerruf wurde ausdrücklich vorbehalten.

DAS BERLINER TESTAMENT

Ein Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. In ihm setzen sich die Ehegatten jeweils gegenseitig zum Erben ein, und nach dem Tod des Letztversterbenden einen Dritten, häufig die Kinder. Da etwaige Abkömmlinge nach dem ersten Todesfall enterbt sind, wirft das Berliner Testament steuer- und pflichtteilsrechtliche Fragen auf.

Vor der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments empfiehlt es sich, insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten wechselseitigen Bindungswirkungen, einen Anwalt oder Notar Ihrer Wahl zu Rate zu ziehen.

DER ERBVERTRAG

Eine Alternative zum Testament ist der Erbvertrag, der zu Lebzeiten direkt mit dem Begünstigten abgeschlossen wird. Mit dem Testament hingegen bleiben Sie flexibler, denn Sie können es jederzeit wieder ändern. Ein Erbvertrag ist bindend und kann nur von beiden Parteien gemeinschaftlich geändert werden.

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten in einem Testament

Die Zustiftung

Unter einer Zustiftung versteht man eine Zuwendung in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung. Zustiften ist dann sinnvoll, wenn sich jemand für einen bestimmten Zweck engagieren möchte, ihm aber der Gründungsaufwand einer eigenen Stiftung zu hoch ist. Durch eine Zustiftung erlangt der Zustifter in der Regel keinerlei Rechte. Steht er aber voll und ganz hinter der Arbeit und den Projekten der von ihm ausgewählten Stiftung, kann er mit wenig eigenem Aufwand gezielt und wirkungsvoll fördern.

Im Gegensatz zu einer Spende sind Mittel, die zugestiftet werden, von der empfangenden Stiftung nicht zeitnah zu verwenden. Denn bei einer Zustiftung werden Vermögenswerte dem Stiftungsvermögen einer bereits bestehenden Stiftung dauerhaft zugeführt. Durch die damit verbundene Erhöhung des Stiftungsvermögens erzielt die Stiftung langfristig höhere Erträge und kann somit ihre Zwecke nachhaltiger verfolgen.

Das Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis wenden Sie einem Dritten einen konkreten Vermögensgegenstand zu, beispielsweise einen Geldbetrag, ein Sparkonto, Wertpapiere, GmbH-Anteile, Wertgegenstände oder eine Immobilie. Mit der Annahme Ihres Nachlasses ist Ihr Erbe verpflichtet, auch Ihre Vermächtnisse zu erfüllen. Der mit dem Vermächtnis Bedachte wird mit dem Erbfall nicht automatisch Eigentümer, sondern muss seinen Anspruch gegenüber dem Erben geltend machen.

Ein Beispiel: Ein Ehepaar unterstützt seit Jahren gemeinnützige Projekte. In seinem Testament setzt der Ehemann seine Ehefrau zur Alleinerbin ein, vermachte jedoch den konkreten Betrag von 10.000 Euro der McDonald's Kinderhilfe Stiftung.

Testamentsvollstreckung

Falls es seitens des Erblassers gewünscht ist, die Durchführung seines letzten Willens abzusichern, kann ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden. Dieser übernimmt die Abwicklung des Nachlasses, d. h. er kümmert sich um die Verwaltung des Erbes. Im Testament kann eine Person direkt zum Testamentsvollstrecker benannt oder das Amtsgericht dazu verpflichtet werden. Mit der Aufgabe eines Testamentsvollstreckers sind auch einige Rechte und Pflichten zu übernehmen.

Der Testamentsvollstrecker erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Es wird empfohlen, diese ausdrücklich im Testament festzulegen, um Streit zu vermeiden. Als Anhaltspunkt kann die Vergütungsempfehlung des Deutschen Notarvereins gelten.

BESTATTUNGSVERFÜGUNG

Bis die Erben über den Tod eines Angehörigen informiert werden, vergehen manchmal Wochen. Daher gibt es die Möglichkeit, formlos eine Bestattungsverfügung aufzusetzen. Sie kann auch mithilfe eines Bestattungsunternehmens erfolgen. Die Bestattungsverfügung gibt Auskünfte über die Bestattungsart und die Gestaltung der Begräbnisstätte. Bitte bewahren Sie diese Verfügung an einem sicher auffindbaren Ort oder bei einer Person Ihres Vertrauens auf.

Was kann mein Erbe bei der Kinderhilfe bewirken?

Wenn Sie mit Ihrem Erbe einen guten Zweck unterstützen, geben Sie das, was Ihnen im Leben wichtig ist, an die nachfolgenden Generationen weiter. Der Gesellschaft etwas zurückzugeben, ist für die McDonald's Kinderhilfe und den Stifter McDonald's Deutschland ein zentraler Wert. An dieser Stelle möchten wir deshalb über die Arbeit der Kinderhilfe informieren und Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie sich für Familien schwer kranker Kinder einsetzen können.

Nähe hilft heilen

Kranke und bedürftige Kinder und ihre Familien benötigen spezielle Hilfsangebote, die innerhalb des staatlichen Gesundheitssystems nicht immer in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Hier setzt die Stiftung seit 1987 mit ihren Programmen an. So helfen wir schwer kranken Kindern, die weit weg von zu Hause im Krankenhaus untergebracht sind.

Denn wir bieten ihren Familien mit den Ronald McDonald Häusern ein Zuhause auf Zeit direkt neben der Klinik – und stellen so eine Nähe zu Eltern und Geschwistern her, die den kleinen Patienten hilft, schneller wieder gesund zu werden. Für ambulante Patienten und ihre Angehörigen gibt es die Ronald McDonald Oasen als Rückzugsort inmitten der Klinik.

EIN ZUHAUSE AUF ZEIT

Jolina musste im Alter von zwei Jahren wegen einer Zwerchfellhernie operiert und für einige Zeit im Krankenhaus behandelt werden. Viele fremde Menschen, eine ungewohnte Umgebung, Medikamente und piksende Spritzen – eine schwierige Zeit, in der Jolina den Trost und die Nähe ihrer Eltern sowie ihres kleinen Bruders Lennen brauchte. Während Jolinas Behandlung fand ihre Familie im Ronald McDonald Haus Mainz ein Zuhause auf Zeit und konnte so immer bei der kleinen Patientin sein und ihr helfen, schneller wieder gesund zu werden.



Sichtbare Hilfe in ganz Deutschland



RONALD McDONALD HÄUSER

22 Elternhäuser bieten rund 6.500 Familien im Jahr ein Zuhause auf Zeit ganz in der Nähe einer Klinik.



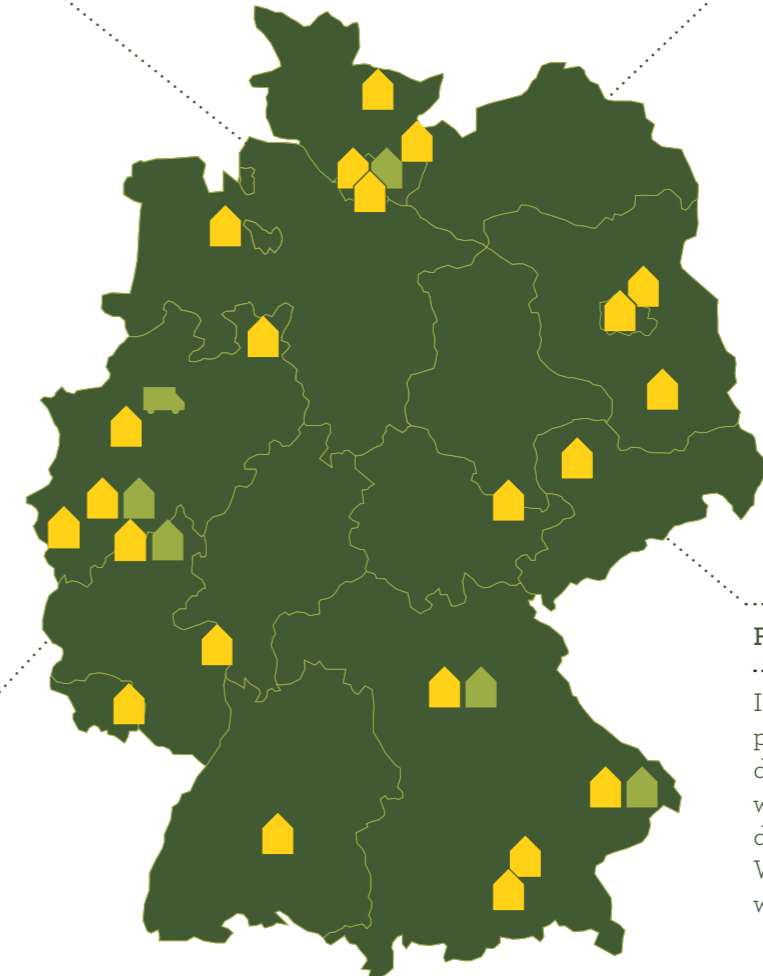
RONALD McDONALD OASEN

Über 7.000 ambulante Patienten und ihre Familien finden in 5 Oasen jedes Jahr einen Rückzugsort inmitten der Klinik.



KINDERGESUND- HEITSMOBIL

Das Mobil, das in Essen unterwegs ist, hat 2015 6.343 Eltern und Kindern gesundheitliche Themen vermittelt.



FÖRDERPROGRAMM

Im Rahmen ihres Förderprogramms unterstützt die Kinderhilfe ausgewählte Projekte, die sich der Gesundheit und dem Wohlergehen von Kindern widmen.

Ihre Möglichkeiten, die Kinderhilfe zu unterstützen

Sie haben vielfältige Möglichkeiten, eine gemeinnützige Organisation wie die McDonald's Kinderhilfe Stiftung zu unterstützen.

- ☑ Sie können die Stiftung in einem eigenhändigen oder notariellen Testament als Erben einsetzen.
- ☑ Im Rahmen eines Testaments kann ein beliebiger Betrag als Vermächtnis weitergegeben werden. Schon 1.000 Euro unterstützen die Kinderhilfe wirkungsvoll.
- ☑ Schon zu Lebzeiten können Sie der Kinderhilfe Teile Ihres Vermögens im Rahmen einer Schenkung übertragen, die Stiftung in einer Lebensversicherung begünstigen oder verfügen, dass ein Bankguthaben im Todesfall übertragen wird.
- ☑ Auch eine Zustiftung kann interessant sein – zu Lebzeiten oder im Testament verfügt.

WIR SIND VON DER ERBSCHAFTSTEUER BEFREIT

Der Staat würdigt gesellschaftliches Engagement auch bei Testamenten und Schenkungen. Alle Organisationen, die das Finanzamt als gemeinnützig anerkennt, sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Der Nachlass kommt somit in vollem Umfang der guten Sache zugute.

Nachgewiesene Transparenz

Die McDonald's Kinderhilfe Stiftung erhält für den sorgsamen, transparenten und effizienten Umgang mit Spendengeldern seit 2004 das DZI-Spendensiegel. Seit 2015 trägt die Organisation auch das Siegel der Initiative Transparente Zivilgesellschaft.



Ihre Ansprechpartnerin



Johanna Schlüter berät Sie gerne bei allen Fragen zu den Themen Nachlass und Vermögensübertragung.

.....
JOHANNA SCHLÜTER

Telefon 089 74 00 66-63
 Telefax 089 74 00 66-74
 johanna.schluerer@mdk.org

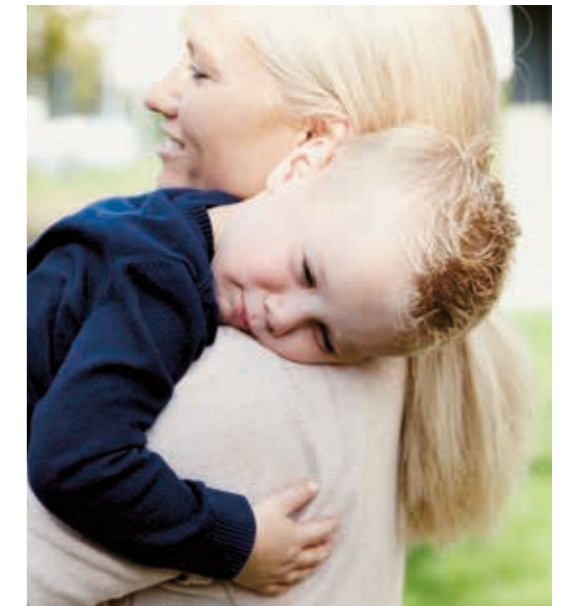
Möchten Sie die McDonald's Kinderhilfe bedenken, bitten wir Sie, in jedem Fall den Namen und die Adresse unserer Stiftung in Ihrem Testament zu nennen, da diese als Träger der Ronald McDonald Häuser und Oasen berechtigt ist:

McDonald's Kinderhilfe Stiftung
 Max-Lebsche-Platz 15
 81377 München

Gerne können Sie zusätzlich ein bestimmtes Ronald McDonald Haus oder eine bestimmte Ronald McDonald Oase nennen.

Für die Kinderhilfe engagieren sich viele Menschen

Für die Arbeit der Kinderhilfe machen sich viele Menschen stark. Über 100 feste Mitarbeiter sorgen dafür, dass sich Familien aufgehoben und gut betreut fühlen. Unterstützt werden sie von rund 800 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus den Elternhäusern und Oasen Orte der Geborgenheit machen. 3 Stunden pro Woche sind sie für die Familien im Einsatz – übrigens auch eine tolle Möglichkeit, sich für die Stiftung einzusetzen und die Arbeit der Kinderhilfe kennenzulernen. Zu großem Dank verpflichtet sind wir auch unseren Spendern: unserem Stifter McDonald's Deutschland Inc., seinen Franchise-Nehmern, Gästen und Lieferanten sowie zahlreichen weiteren Unternehmen und Privatpersonen, die sich finanziell und ideell engagieren.



Nützliche Adressen und Links

BUNDESNOTARKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mohrenstraße 34, 10117 Berlin
Telefon 030 38 38 66 0, Telefax 030 38 38 66 66
bnotk@bnotk.de, www.bnotk.de

BUNDESNOTARKAMMER – ZENTRALES TESTAMENTSREGISTER

Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Zentrales Testamentsregister
Kronenstraße 42, 10117 Berlin
Telefon 0800 355070 0, Telefax 030 38 38 66 88
www.testamentsregister.de

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Telefon 030 28 49 39 0, Telefax 030 28 49 39 11
zentrale@brak.de, www.brak.de

BUNDESSTEUERBERATERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42, 10117 Berlin-Mitte
Telefon 030 24 00 87 0, Telefax 030 24 00 87 99
zentrale@bstbk.de, www.bstbk.de

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ERBRECHTSKUNDE E.V.

Mozartstr. 5, 79104 Freiburg
Telefon 0761 15 63 03 0, Telefax 0761 15 63 15 3
info@erbfall.de, www.erbfall.de

DVEV – DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE E.V.

Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal
Telefon 07265 913414, Telefax 07265 913434
bittler@dvev.de, www.erbrecht.de

Glossar

BERLINER TESTAMENT

Das Berliner Testament ist ein gemeinschaftliches Testament, bei dem sich Ehegatten bzw. Lebenspartner gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Erst mit dem zweiten Todesfall fällt der gesamte Nachlass einer dritten Person, dem sogenannten Schlusserben, zu. Weil etwaige Abkömmlinge nach dem ersten Todesfall enterbt sind, wirft das Berliner Testament steuer- und pflichtteilsrechtliche Fragen auf.

ERBLASSER

Als Erblasser wird die Person bezeichnet, deren Vermögen nach ihrem Tod auf die Erben übergeht.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Durch den Erhalt einer Erbschaft von Todes wegen fällt in Deutschland für die Erben eine Erbschaftsteuer an. Auch bei einer Schenkung, also einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden, kann eine Schenkungsteuer festgesetzt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 10.

ERBVERTRAG

Der Erbvertrag, der zu Lebzeiten direkt mit dem Begünstigten abgeschlossen wird, ist eine Alternative zum Testament. Ein Erbvertrag ist bindend und kann nur von beiden Parteien gemeinschaftlich geändert werden.

GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

Ein gemeinschaftliches Testament kann im Gegensatz zum Erbvertrag nur von Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern errichtet werden. Tritt der erste Todesfall ein, werden wechselbezügliche Verfügungen bindend und das gemeinschaftliche Testament kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr widerrufen werden, es sei denn, der Widerruf wurde ausdrücklich vorbehalten.

GESETZLICHE ERBfolge

Macht der Erblasser von seiner Testierfähigkeit keinen Gebrauch, liegt also keine eigene letztwillige Verfügung vor, greift die gesetzliche Erbfolge. Als gesetzliche Erben kommen Verwandte und Ehegatten bzw. Lebenspartner des Erblassers in Betracht. Weiterführende Informationen zur Rangordnung der Erben finden Sie auf den Seite 6 und 7.

GÜTERSTAND

Das Vermögensverhältnis zwischen Ehepartnern wird durch den Güterstand festgelegt. Der gesetzliche Güterstand ist die Zugewinnngemeinschaft. Mittels einer notariellen Urkunde können Ehegatten Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbaren.

NACHLASS

Als Nachlass bezeichnet man das gesamte Vermögen des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes, also die Gesamtheit seiner Rechte und Verpflichtungen.

ÖFFENTLICHES TESTAMENT

Als öffentliches Testament bezeichnet man das notariell beurkundete Testament. Es wird nach umfassender Beratung durch den Notar errichtet und anschließend amtlich verwahrt, so dass es vor Verlust oder Verfälschung sicher ist. Ein öffentliches Testament dokumentiert den letzten Willen besonders rechtssicher, dadurch werden Erbstreitigkeiten vermieden. Durch Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung wird das öffentliche Testament widerrufen. Hier ist das persönliche Erscheinen bei der Behörde erforderlich.

PFLICHTTEIL

Besteht ein Testament, haben die Pflichtteilsberechtigten – darunter fallen Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sowie die Erben 1. und 2. Ordnung – dennoch Anspruch auf ihren Pflichtteil. Dieser entspricht in der Regel der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

TESTIERFÄHIGKEIT

Die juristischen Voraussetzungen der Testierfähigkeit werden in §2229 BGB geregelt. Dieser besagt, dass jeder Mensch mit Vollendung des 16. Lebensjahr testierfähig ist. Nicht testierfähig ist nach §2229, IV BGB, wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geisteschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

VERMÄCHTNIS

Ein Vermächtnis ist die Zuwendung an einen Bedachten, der nicht Erbe sein muss. Der Erbe ist verpflichtet, das Vermächtnis aus dem Nachlass zu erfüllen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 12.

WIDERRUF EINES TESTAMENTS

Ein Testament kann vom Erblasser jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Bei Erbverträgen und gemeinschaftlichen Testamenten kann das Widerrufsrecht wegen gesetzlicher oder vertraglicher Bindungswirkungen eingeschränkt sein. Weitere Informationen zum Widerruf eines Testaments finden Sie auf S. 9.

ZUGEWINNGEMEINSCHAFT

Der gesetzliche Güterstand von Ehegatten und Lebenspartnern ist die Zugewinnngemeinschaft. Während der Ehe bzw. Partnerschaft bleibt deren Vermögen zwar getrennt, falls unterschiedliche Zugewinne erzielt worden sind, findet jedoch ein Ausgleich statt. Im Erbrecht beträgt dieser Zugewinnausgleich in der Regel ein Viertel des Erbteils.

ZUSTIFTUNG

Unter einer Zustiftung versteht man eine Zuwendung in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung. Durch die damit verbundene Erhöhung des Stiftungsvermögens erzielt die Stiftung langfristig höhere Erträge und kann somit ihre Zwecke nachhaltiger verfolgen. Zustiften ist für denjenigen sinnvoll, der sich für einen bestimmten Zweck engagieren möchte, aber den hohen Gründungsaufwand einer eigenen Stiftung vermeiden möchte. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf Seite 12.

IMPRESSUM

Herausgeber McDonald's Kinderhilfe Stiftung
Gesetzlich vertreten durch die Vorstände
Adrian Köstler und Dr. Micha Wirtz

Rechtshinweis Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot. Alle Inhalte beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.



McDonald's
Kinderhilfe

.....
**McDONALD'S KINDERHILFE
STIFTUNG**
.....

Max-Lebsche-Platz 15, 81377 München
Telefon 089 74 00 66-0
Telefax 089 74 00 66-74
info@mdk.org
www.mcdonalds-kinderhilfe.org
www.facebook.de/mcdonalds.kinderhilfe
.....

SPENDENKONTO
.....

Bank für Sozialwirtschaft AG
IBAN DE02 7002 0500 0008 8460 02
BIC BFSWDE33MUE
.....



Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)
Geprüft +
Empfohlen

